

GRUNDGESETZ

für die Filder Union

Stand: 19 Juli 2023

I. Grundrechte

Artikel 1

[Menschenwürde-Menschenrechte-Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Volk der Filder Union bekennt sich zu den unverletzlichen Menschenrechten, als Grundlage jeder Gemeinschaft, des Friedens und jeder Gemeinschaft.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

[Persönliche Freiheitsrechte]

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

[Gleichheit vor dem Gesetz]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Alle Menschen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von allen Menschen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf anhand eines externen Faktors jeglicher Art in irgendeiner Weise benachteiligt werden.

Artikel 4

[Glaubens- und Gewissensfreiheit]

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet

Artikel 5

[Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft]

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

[Ehe]

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Artikel 7

[Versammlungsfreiheit]

- (1) Alle Bürger der Filder Union haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 8

[Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit]

- (1) Alle Bürger der Filder Union haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Artikel 9

[Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis]

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung der Union oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 10

[Freizügigkeit]

- (1) Alle Bürger genießen Freizügigkeit im ganzen Unionsgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur aufgrund eines Gesetzes oder durch ein Gesetz und für die Fälle eingeschränkt werden, in denen der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung oder um strafbare Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 11

[Berufsfreiheit]

- (1) Alle Bürger haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch ein Gesetz geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

Artikel 12

[Eigentum – Enteignung]

- (1) Das Eigentumsrecht wird gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 13

[Staatsangehörigkeit]

- (1) Die Staatsangehörigkeit der Filder Union darf nicht entzogen werden.

Artikel 13b

[Prioritätseingang]

- (1) Für alle Politiker und Mitarbeiter des Gerichts wird ein Prioritätseingang eingerichtet.

Artikel 14

[Petitionsrecht]

- (1) Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 15

[Grundrechtsverwirkung]

- (1) Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit oder das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, das Eigentum zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Unionsverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 16

[Einschränkung von Grundrechten – Rechtsweg]

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Artikel 17

- (1) Die FilderUnion ist ein Sozialstaat und ein Rechtsstaat
- (2) Mindestlohn ist ein Bürgerrecht und kann nicht abgeschafft werden

II. Die Union und die Länder

Artikel 18

[Verfassungsgrundsätze - Widerstandsrecht]

- (1) Die Filder Union ist eine demokratische und soziale Union.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Bürger der Filder Union das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 19

[Parteien]

- (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.
- (2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Filder Union zu gefährden, sind verfassungswidrig.
- (3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Filder Union zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.
- (4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Unionsverfassungsgericht.
- (5) Das Nähere regeln Unionsgesetze.

Artikel 20

[Unionshauptstadt – Unionsflagge]

- (1) Das Zentrum der FilderUnion ist die Aula.
- (2) Die Unionsflagge ist Grün-Gelb mit einem Krautkopf in der Mitte.

Artikel 21

[Vorrang des Völkerrechts]

- (1) Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Unionsrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Unionsgebietes.

Artikel 22

[Friedenssicherung]

- (1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

Artikel 23

[Vorrang des Unionsrechts]

- (1) Unionsrecht bricht Landesrecht.

Artikel 24

[Gleichstellung als Staatsbürger – Öffentlicher Dienst]

- (1) Jeder Bürger der FilderUnion hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Bürger der FilderUnion hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.
- (3) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die in den öffentlichen Diensten erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.
- (4) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Artikel 25

[Haftung bei Amtspflichtverletzungen]

- (1) Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren

Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

III. Das Parlament

Artikel 26

[Wahl]

- (1) Die Abgeordneten des Filder Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 27

[Präsidium – Geschäftsordnung]

- (1) Das Parlament wählt seinen Kanzler.
- (2) Der Kanzler übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Parlaments aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Parlaments keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

Artikel 28

[Wahlprüfung]

- (1) Die Wahlprüfung ist Sache des Parlaments. Es entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Parlaments die Mitgliedschaft verloren hat.
- (2) Gegen die Entscheidung des Parlaments ist die Beschwerde an das Unionsverfassungsgericht zulässig.

Artikel 29

[Indemnität und Immunität der Abgeordneten]

- (1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Parlament oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Parlaments zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

- (2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Parlaments zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.
- (3) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 13 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Parlaments auszusetzen.

Artikel 30

[Zeugnisverweigerung]

- (1) Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

IV. Die Unionsregierung

Artikel 31

[Zusammensetzung]

- (1) Die Unionsregierung besteht aus dem Kanzler und aus den Unionsministern.

Artikel 32

[Wahl des Kanzlers]

- (1) Der Kanzler wird vom Parlament binnen vierzehn Tagen ohne Aussprache gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Präsidenten des Parlaments zu ernennen.

Artikel 33

[Ernennung und Entlassung der Unionsminister]

- (1) Die Unionsminister werden vom Kanzler ernannt und entlassen.

Artikel 34

[Richtlinienkompetenz, Ressort- und Kollegialprinzip]

- (1) Der Kanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Unionsminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Unionsministern entscheidet die Unionsregierung. Der Kanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Unionsregierung beschlossenen genehmigten Geschäftsordnung.

Artikel 35

[Misstrauensvotum]

- (1) Das Parlament kann dem Kanzler das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass es mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und der Präsident des Parlaments ersucht, den Kanzler zu entlassen. Der Präsident des Parlaments muss dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.
- (2) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen 2 Stunden liegen.

Artikel 36

[Stellvertreter des Kanzlers – Amtsdauer]

- (1) Der Kanzler ernennt einen Unionsminister zu seinem Stellvertreter.
- (2) Auf Ersuchen des Präsidenten des Parlaments ist der Kanzler, auf Ersuchen des Kanzlers oder des Präsidenten des Parlaments ein Unionsminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

V. Die Ausführung der Unionsgesetze und die Unionsverwaltung

Artikel 37

[Unionseigene Verwaltung]

- (1) Führt die Union die Gesetze durch unionseigene Verwaltung oder durch unionsunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes aus, so erlässt die Unionsregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

Artikel 39

[Sachgebiete]

- (1) Die Unionsfinanzverwaltung wird in unionseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Durch Unionsgesetz können Unionsgrenzschutzbehörden, die Unionspolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Unionsgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen die Sicherheit innerhalb der FilderUnion gefährden, eingerichtet werden.
- (2) Außerdem können für Angelegenheiten, für die der Union die Gesetzgebung zusteht, selbständige Unionsoberbehörden und neue unionsunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Unionsgesetz errichtet werden. Erwachsen der Union auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf unionseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung der Unionsregierung und der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments errichtet werden.

Artikel 40

[Unionsbank]

- (1) Die Union errichtet eine Währungs- und Notenbank als Staatsbank.

Artikel 41

[Innerer Notstand]

- (1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung der Union oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Unionsgrenzschutzes anfordern.

VI. Die Rechtsprechung

Artikel 42

[Organe der rechtsprechenden Gewalt]

- (1) Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Unionsverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Unionsgerichte ausgeübt.

Artikel 43

[Zuständigkeit des Unionsverfassungsgerichts]

- (1) Das Unionsverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Unionsorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Unionsorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Unionsrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Unionsrecht auf Antrag der Unionsregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Parlaments;
3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten der Union und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Unionsrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Unionsaufsicht;
4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen der Union und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
 - 4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 17 Abs. 4, 23, 26, 65, 66 und 67 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;

4c. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Parlament;

5. in den übrigen in diesem Grundgesetze vorgesehenen Fällen.

(2) Das Unionsverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Unionsgesetz zugewiesenen Fällen tätig

Artikel 44

[Zusammensetzung des Unionsverfassungsgerichts]

(1) Ein Unionsgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

Artikel 45

[Unionsgerichte]

(1) Die Union kann für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ein Unionsgericht errichten.

(2) Für Strafverfahren auf den folgenden Gebieten kann ein Unionsgesetz mit Zustimmung der Unionsregierung, dass Gerichte der Länder Gerichtsbarkeit der Union ausüben:

1. völkerstrafrechtliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
2. andere Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören (Artikel 21 Abs. 1);
3. Staatsschutz.

Artikel 46

[Richterliche Unabhängigkeit]

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Artikel 47

[Rechtsstellung der Richter – Richteranklage]

- (1) Wenn ein Unionsrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Unionsverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Parlaments anordnen, dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

Artikel 48

[Konkrete Normenkontrolle]

- (1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Unionsverfassungsgerichtes einzuholen.

Artikel 49

[Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten]

- (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Artikel 50

[Grundrechte vor Gericht]

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Artikel 51

[Freiheitsentziehung]

- (1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.
- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende der Stunde nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten.
- (3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens zwei Stunden nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

VII. Das Finanzwesen

Artikel 52

[Ausgabenzuständigkeit – Finanzwesen – Haftung]

- (1) Unionsgesetze, die Geldleistungen gewähren, können bestimmen, dass die Geldleistungen ganz oder zum Teil von der Union getragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass die Union die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage der Union durchgeführt. Bei der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird das Gesetz im Auftrage der Union ausgeführt, wenn die Union drei Viertel der Ausgaben oder mehr trägt.
- (2) Die Union trägt die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsmäßige Verwaltung.

Artikel 53

[Finanzhilfen für Investitionen]

- (1) Die Union kann, soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen gewähren, die

1. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder
2. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Unionsgebiet oder
3. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums

erforderlich sind. Abweichend von Satz 1 kann die Union im Falle von außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren.

- (2) Parlament und Unionsregierung sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.
- (3) Das Finanzamt kann, nach Antrag durch ein Unternehmen, Steuerreduktionen von bis zu 50% zulassen. Diese benötigen eine vorangegangene Prüfung durch den Leiter des Finanzamtes sowie einen Insolvenznachweis.

Artikel 54

[Zuständigkeitsverteilung in der Steuergesetzgebung]

- (1) Die Union hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.
- (2) Die Union hat die Gesetzgebung über die Grundsteuer. Er hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht.
- (3) Unionsgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung der Unionsregierung.

Artikel 55

[Verteilung des Steueraufkommens und des Ertrages der Finanzmonopole]

- (1) Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern stehen der Union zu:
 1. die Zölle,
 2. die Verbrauchsteuern,
 3. die Kapitalverkehrssteuern,
 4. die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer.
 5. die Vermögenssteuer
- (2) Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht der Union zu.

Artikel 56

[Unionsfinanzverwaltung]

- (1) Zölle, Finanzmonopole, die unionsgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, werden durch Unionsfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden wird durch Unionsgesetz geregelt.
- (2) Die Unionsregierung kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, und zwar mit Zustimmung des Parlaments, soweit die Verwaltung den Behörden obliegt.

Artikel 57

[Haushaltswirtschaft der Union]

- (1) Die Haushalte der Union sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die Union kann Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen.
- (2) Durch Unionsgesetz, das der Zustimmung der Unionsregierung bedarf, können für Union geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrtägige Finanzplanung aufgestellt werden.

Artikel 58

[Haushaltsnotlagen]

- (1) Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen regelt ein Unionsgesetz, das der Zustimmung der Unionsregierung bedarf,
 1. die fortlaufende Überwachung der Haushaltswirtschaft der Union durch ein gemeinsames Ministerium (Finanzministerium),
 2. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage,
 3. die Grundsätze zur Aufstellung und Durchführung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

Artikel 59

[Haushaltsplan]

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Union sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Unionsbetrieben brauchen nur die Zuführungen oder die

Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

- (2) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben der Union und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird.

Artikel 60

[Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben]

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Unionsministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

Artikel 61

[Erhöhung der Ausgaben]

- (1) Gesetze, welche die von der Unionsregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Unionsregierung. Das gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmeminderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen.

Artikel 62

[Rechnungslegung – Rechnungsprüfung]

- (1) Der Unionsminister der Finanzen hat dem Parlament und der Unionsregierung über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe der nächsten Rechnungstage zur Entlastung der Unionsregierung Rechnung zu legen.
- (2) Das Unionsverfassungsgericht, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Union. Zum Zweck der Prüfung nach Satz 1 kann das Unionsverfassungsgericht auch bei Stellen außerhalb der Unionsverwaltung Erhebungen vornehmen; dies gilt auch in den Fällen, in denen die Union zweckgebundene Finanzierungsmittel zur Erfüllung von Aufgaben zuweist. Es hat außer der Unionsregierung unmittelbar dem Parlament täglich zu berichten. Im Übrigen werden die Befugnisse des Unionsverfassungsgericht durch Unionsgesetz geregelt

Artikel 63

[Besoldung]

- (1) Allen Arbeitnehmern der FilderUnion steht mindestens ein Stundenlohn für ihre verrichtete Arbeit zu, mit dem sich alle Grundbedürfnisse stillen lassen.
- (2) Allen politisch im Parlament der FilderUnion vertretenen Personen, steht ein einheitliches Gehalt zur Verfügung. Dieses beläuft sich maximal auf den

doppelten Mindestlohn, welcher zu diesem Zeitpunkt innerhalb des Staatsgebietes gültig ist.

Artikel 64

[Finanzunterstützung]

- (1) Vereinen, sowie staatlich selektierten Betrieben steht eine konstante, dem nachhaltigen Erhalt dienende Förderung zu.